

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 39 (1947)
Heft: 11

Artikel: Das Betriebsrätegesetz in Oesterreich
Autor: Klenner, Fritz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353304>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In den Leitungen der nationalisierten Betriebe wie im mächtigen Gewerkschaftsbund pulsiert hoffnungsfrohes, zuversichtliches Leben. Man weiss, dass Aufbau und Wiederaufbau mühsam sind und nicht ohne Rückschläge abgehen. Die Erfolgsaussichten des Exportes werden durchwegs günstig beurteilt, wobei die jetzigen tschechischen Ausführpreise Ermässigungen im Sinne der bessern Konkurrenz auszuhalten scheinen. Alles in allem gewann ich den bestimmten Eindruck, dass das Programm des Landes planmässig in die Tat umgesetzt werden soll.

Fritz Gmür.

Das Betriebsrätegesetz in Oesterreich

Die Arbeiterschaft Oesterreichs hat sich in der zweiten Republik in einer grossen Zahl wirtschaftlicher Institutionen ein Mitbestimmungsrecht erworben. Mag manches auch, wie zum Beispiel die Bewirtschaftungsstellen, aus der Not der Zeit geboren worden sein, so hat die Arbeiterschaft doch alles Interesse daran, ihren Einfluss auch für die Zukunft, wenn wieder stabilere Verhältnisse eintreten, zu sichern.

Die Ergänzung der politischen Demokratie durch die Wirtschaftsdemokratie schafft erst tatsächlich eine Gleichberechtigung der Staatsbürger, wenn auch noch lange keine soziale Gleichheit.

Die Wirtschaftsdemokratie muss von der Zelle der Wirtschaft, vom Betrieb, ihren Ausgang nehmen. Der Arbeiter muss im Betrieb als gleichberechtigter Faktor neben den Unternehmer treten. Das neue österreichische Betriebsrätegesetz verlässt bewusst den Grundsatz eines sozialpolitischen Gesetzes und räumt dem Betriebsrat das Recht einer Mitwirkung in der Führung und Verwaltung des Betriebes ein. Mag man über das Ausmass dieser Rechte verschiedener Meinung sein, fest steht, dass durch dieses Mitwirkungsrecht ein prinzipieller Erfolg erzielt wurde. Wenn man sich keiner Illusion hingibt, so besteht für einen kapitalistischen Betrieb nur die Möglichkeit, die verantwortliche Führung des Unternehmers einzuschränken, aber nicht aufzuheben. Der Unternehmerflügel der Oesterreichischen Volkspartei (ÖVP) hatte zu Beginn der Verhandlungen über das Gesetz nur die Absicht, beratende Funktionen in wirtschaftlicher Hinsicht zuzugestehen.

Was bringt nun das Gesetz?

Die Betriebsräte sind berufen, die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der Dienstnehmer im

Betriebe wahrzunehmen und zu fördern. Zur Erreichung dieses Zieles sowie zur Sicherung einer mit den allgemeinen Wirtschaftsinteressen übereinstimmenden Betriebsführung haben die Betriebsräte das Recht, an der Führung und Verwaltung der Betriebe mitzuwirken.

Die Tätigkeit der Betriebsräte hat sich tunlichst ohne Störung des Betriebes zu vollziehen. Der Betriebsrat ist nicht befugt, in die Führung und den Gang des Betriebes durch selbständige Anordnungen einzugreifen.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes ist der Betriebsinhaber berechtigt, auf Verlangen des Betriebsrates verpflichtet, allmonatlich gemeinsame Beratungen über die allgemeinen Grundsätze der Betriebsführung abzuhalten. In Handelsbetrieben sowie in Banken und Versicherungsanstalten, in denen mindestens dreissig Dienstnehmer beschäftigt sind, und in Fabrik- und Bergbaubetrieben, unabhängig von der Beschäftigtenzahl, werden dem Betriebsrat erhöhte Befugnisse eingeräumt, die darin bestehen, dass der Betriebsrat durch den Betriebsinhaber über die wirtschaftliche Lage des Betriebes, über die Art und Erzeugung, über Auftragsbestand und Absatz sowie über die geplanten Massnahmen zur Hebung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes auf dem laufenden gehalten werden muss. Ebenso ist er bei der Erstellung von Wirtschaftsplänen aller Art durch Erstattung von Vorschlägen und Anregungen heranzuziehen.

In Betrieben mit mehr als 500 Beschäftigten kann der Betriebsrat, wenn er der Meinung ist, dass die Wirtschaftsführung des Betriebes den gesamtwirtschaftlichen Interessen widerspricht, bei der staatlichen Wirtschaftskommission ein Einschreiten verlangen. Diese Wirtschaftskommission tagt unter dem Vorsitz des Ministers für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und ist aus Delegierten des Arbeiter- und Handelskammertages paritätisch zusammengesetzt. Bei geplanten Betriebseinstellungen hat dieser Einspruch aufschiebende Wirkung.

Um sicherzustellen, dass von diesem Recht nur in wirklich begründeten Fällen Gebrauch gemacht wird, darf ein solcher Einspruch nur auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Betriebsrates über die Landesstelle des Oesterreichischen Gewerkschaftsbundes erhoben werden.

*

So die Bestimmungen über das Mitwirkungsrecht an der Führung und Verwaltung der Betriebe. Es wird alles davon abhängen, wie die österreichischen Betriebsräte diese Bestimmungen zu handhaben verstehen. Mit dieser Aufgabe erwächst dem Betriebsrat die Verpflichtung, sich mit betriebswirtschaftlichen und kaufmännischen Fragen zu befassen. Nicht mit einem

Schlage, sondern nur durch intensive Schulung und Erfahrung werden die Betriebsräte — sofern sie sie nicht ohnehin bereits besitzen — die notwendigen Kenntnisse sich aneignen, um als ebenbürtig dem Unternehmer gegenüberzutreten zu können.

Das Betriebsrätegesetz wurde von den österreichischen Kommunisten heftig angegriffen. Es ist daher zweckmässig, einen Blick auf die gleichartigen Bestimmungen der Betriebsrätegesetze anderer Länder, in denen die kommunistische Partei starken Einfluss hat, zu werfen.

Das tschechoslowakische Betriebsrätegesetz besagt:

« Die Betriebsräte sind berufen: 1. zur Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der Betriebsangestellten; 2. zur Beaufsichtigung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebes (Unternehmung), inwieweit diese mit den allgemeinen Wirtschaftsinteressen übereinstimmt und im Sinne der erlassenen wirtschaftlichen Bestimmungen abgewickelt wird; 3. zur Beaufsichtigung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebes (Unternehmung), ob diese so verrichtet wird, dass bei Wahrung der Interessen des allgemeinen wirtschaftlichen Nutzens und der geltenden wirtschaftlichen Bestimmungen auch die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der Angestellten des Betriebes gerecht befriedigt werden. »

Das französische Gesetz vom 16. Mai 1946 über die Bildung von Betriebskomitees bestimmt in Paragraph 3:

« In wirtschaftlichen Fragen übt das Betriebskomitee mit beratender Wirkung folgende Funktionen aus. »

Es folgt dann eine Aufzählung, in welchen Angelegenheiten das Betriebskomitee Untersuchungen durchführen und Anregungen erstatten kann. Der Zweck ist vor allem, eine Vergrösserung und Verbesserung der Produktion zu erreichen. Das Gesetz sieht auch vor, dass der Unternehmer wenigstens einmal jährlich einen Gesamtbericht über den Gang des Unternehmens sowie über die für das kommende Jahr geplanten Projekte erstatten muss.

Bei objektiver Prüfung muss man feststellen, dass die im österreichischen Gesetz verankerten Rechte der Mitwirkung an der Führung und Verwaltung der Betriebe weitgehender sind als in den beiden angeführten Gesetzen. Das tschechoslowakische Betriebsrätegesetz sichert allerdings in manchen Punkten der Mitbestimmung in Personalangelegenheiten dem Betriebsrat grössere Rechte, doch hier soll nur von den wirtschaftlichen Rechten die Rede sein.

In der Sowjetunion liegen die Verhältnisse ganz anders. Dort gibt es kein Betriebsrätegesetz. Die Träger der Interessenvertretung sind die Gewerkschaften, die staatliche Funktionen haben und Organe der Regierung sind. Vom Hilfsarbeiter bis zum Direktor sind alle in der Gewerkschaft vereinigt. In den Betrieben bestehen Betriebskomitees. In allgemeinen Betriebsversammlungen berichtet der Direktor über den Produktionsplan, die Aufträge und Aufgaben, und die Belegschaft nimmt dazu Stellung. Die Versammlungen werden von den gewerkschaftlichen Betriebskomitees organisiert. Kommt zwischen den Gewerkschaftskomitees und dem Direktor keine Einigung zustande, so wird die Angelegenheit von den übergeordneten Gewerkschaftsorganen untersucht und die Entscheidung vom zuständigen Ministerium gefällt. Eigentlich haben im sowjetischen Betrieb beide Faktoren, sowohl der Direktor wie das Betriebskomitee, die gleichen Interessen, nämlich die des Gesamtwohls, wahrzunehmen. Aber auch dort liegt die Verantwortlichkeit der Führung beim Direktor.

Es kann also ruhig behauptet werden, dass das österreichische Betriebsrätegesetz in der Frage des Einflusses auf die Führung und Verwaltung der Betriebe eine zufriedenstellende, im Vergleich zu andern, gleich Oesterreich noch ganz oder teilweise auf privatwirtschaftlicher Grundlage basierenden Ländern, eine beispielgebende Lösung bringt.

Die Bestimmungen des Gesetzes können in der Hand des Betriebsrates ein wertvolles Instrument zur Verwirklichung der Betriebsdemokratie werden. Wirtschafts- und Betriebsdemokratie, die Oesterreich auf dem Wege ist durchzusetzen, werden nicht von heute auf morgen, aber doch langsam einen Wandel der Auffassungen und eine andere Stellung der Arbeiterschaft in Betrieb und Wirtschaft zur Folge haben.

Fritz Klenner.

Zur Gewerkschaftsstatistik

In einer Pressemitteilung der Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände wird auf einen angeblichen Fehler in den in der letzten Nummer der «Gewerkschaftlichen Rundschau» veröffentlichten Zahlen über die ausserhalb des Gewerkschaftsbundes stehenden Arbeitnehmervverbände hingewiesen. Die Mitgliederzahl der VSA habe Ende 1945 nicht 71 983, sondern nur 67 561 betragen. Daraus ergebe sich gegenüber der richtig wiedergegebenen Zahl von 70 028 Mitgliedern per Ende 1946 nicht eine Abnahme um 1955, sondern eine Zunahme um 2467 Mitglieder im Jahre 1946.